

Bezirksverwaltungsamt

Verordnung

betreffend Anrainerpflichten; Stiegenanlage des unbenannten Verbindungsweges zwischen Marienberg und Kelsenstraße

Gemäß § 93 Abs. 4 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960, in der Fassung BGBl. Nr. 518/1994 wird verordnet(ABl. Nr. 23/1994) :

§ 1

Die Stiegenanlage des unbenannten Verbindungsweges zwischen Marienberg und Kelsenstraße muss weder von Schnee gesäubert noch bei Glätteis bestreut werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Für den Stadtsenat:
Der Amtsleiter: M a g . L o i s t l e h .